

# SABBATICAL (FREIJAHR) MINI-SABBATICAL ALTERSSABBATICAL

1. Sabbatical - Freijahr
2. Mini-Sabbatical
3. Alterssabbatical
4. Rechtsgrundlagen

## 1. Sabbatical - Freijahr

### Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung

Bedienstete, die zumindest 5 Jahre ununterbrochen beschäftigt sind, **kann** auf Antrag eine Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung gewährt werden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht. Die Freistellung von einem Jahr (nicht kürzer oder länger möglich) kann in einer Rahmenzeit von zwei, drei, vier oder fünf Dienstjahren gewährt werden. Die Freistellung darf im Fall der zwei-, drei- oder vierjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Fall der fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden. Das Ausmaß der Beschäftigung muss während der Rahmenzeit im Durchschnitt mindestens die Hälfte der Normalleistung (bei Beamten) bzw. ein Drittel (bei Vertragsbediensteten) betragen.

## 2. „Mini-Sabbatical“

In einer Rahmenzeit von vier bis zwölf Monaten **kann** auf Antrag eine Freistellung in der Dauer von zwei bis acht Monaten gewährt werden. Die Freistellung darf in diesem Fall frühestens nach Zurücklegung eines Drittels der Rahmenzeit angetreten werden. Das durchschnittliche Mindeststundenausmaß darf während des Mini-Sabbaticals nicht unterschritten werden (Vertragsbedienstete 14 Wochenstunden, beamtete Bedienstete 20 Wochenstunden). Bei Vertragsbediensteten ist deshalb eine maximale Freistellung von 8 Monaten und bei beamteten Bediensteten eine maximale Freistellung von 6 Monaten möglich.

Die Freistellung ist ohne Unterbrechung zu verbrauchen. Innerhalb der Rahmenzeit werden die Bezüge entsprechend der Dauer der Freizeitphase herabgesetzt (z. B. 5 Jahre Rahmenzeit, davon 1 Jahr Dienstfreistellung - Freizeitphase, 4 Jahre Arbeitsphase -

Dienstleistungszeit, ergibt kontinuierlich 80 % Bezug). Die leistungsbezogenen Zulagen gemäß LVBG und DPL 1972 (Besoldung alt) sowie die Turnusdienstzulage bzw. -vergütung werden im Leistungszeitraum ungekürzt ausbezahlt, während der Freizeitphase besteht kein Anspruch. Die Zeit wird für den Besoldungstichtag voll, für den Pensionsanspruch aliquot, wie bei Teilbeschäftigung berücksichtigt.

Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch

- den Antritt eines Karenzurlaubes oder eines Sonderurlaubes unter Entfall der Bezüge,
- die Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
- eine gänzliche Dienstfreistellung,
- eine Suspendierung (bei Beamten),
- eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst oder
- ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz,
- wenn die Abwesenheit die Dauer eines Monats überschreitet.

Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Freistellung, gebührt ein in diesem Kalenderjahr anfallender Erholungsurlaub nur in dem Ausmaß, das der Zeit der Dienstleistung in diesem Kalenderjahr entspricht.

### **Voraussetzungen**

- ✓ Zugang für Vertragsbedienstete und pragmatisch Bedienstete möglich
- ✓ mindestens 5-jähriges Beschäftigungsausmaß zum Land NÖ
- ✓ kein wichtiger dienstlicher Grund steht entgegen
- ✓ Ausmaß der Beschäftigung muss während der Rahmenzeit im Durchschnitt mindestens 14 (Vertragsbedienstete) bzw. 20 Wochenstunden (beamtete Bedienstete) betragen

### **Gestaltung**

- Sabbatical: Rahmenzeit (Arbeits- und Freistellungsphase) mindestens 2 bis maximal 5 volle Dienstjahre; 1 Jahr Freiphase ist ungeteilt zu verbrauchen
- Minisabbatical: Rahmenzeit von 4 bis 12 vollen Dienstmonaten mit möglicher Freiphase von 2 bis 8 vollen Monaten

### Auswirkungen

- Gehalt verringert sich auf das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß der gesamten Rahmenzeit
- Die Abfertigung („Abfertigung alt“) und eine allfällige Jubiläumsbelohnung werden vom durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß der letzten 60 Monate berechnet und verringern sich daher
- geringere Pensionsbeiträge durch die Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes verringern die spätere Pensionshöhe

### Antragstellung

Der Antrag ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn der Rahmenzeit mittels [Antrag Sabbatical](#) bzw. [Antrag Minisabbatical](#) im Dienstweg einzubringen.

## 3. Alterssabbatical

### Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung vor dem Regelpensionsalter

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Alterssabbaticals ist die Vollendung des 55. Lebensjahres und dass kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht. Das Ende ist mit Erreichen des Regelpensionsantrittsalters (65 Jahre) bzw. bei ASVG Frauen mit Erreichen der Alterspension vorzusehen. Die Rahmenzeit kann von zwei bis 10 Jahre vorgesehen werden. Die Freiphase kann zwischen einem halben und 5 Jahren (in Halbjahresschritten) betragen. Die Inanspruchnahme der Freistellung kann nur ungeteilt und unmittelbar vor Antritt der Alterspension bzw. des Ruhestands erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

### Voraussetzungen

- ✓ Vertragsbedienstete und pragmatisch Bedienstete
- ✓ mindestens 5-jähriges Beschäftigungsausmaß zum Land NÖ
- ✓ kein Entgegenstehen eines wichtigen dienstlichen Grundes
- ✓ Vollendung des 55. Lebensjahres
- ✓ Antrag muss spätestens 3 Monate vor dem Beginn der Rahmenzeit gestellt werden
- ✓ Mindestbeschäftigungsausmaß während der Rahmenzeit muss geleistet werden (Vertragsbedienstete 14, beamtete Bedienstete 20 Wochenstunden)

### Gestaltung

- Rahmenzeit (Arbeits- und Freistellungsphase) mindestens 2 bis maximal 10 volle Dienstjahre
- Freistellung möglich von ½ Jahr bis zu 5 Jahren
- Die Freistellung ist ungeteilt direkt vor dem gesetzlichen Regelpensionsalter zu verbrauchen

### **Auswirkungen**

- Gehalt verringert sich auf das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß der gesamten Rahmenzeit
- Die Abfertigung („Abfertigung alt“) und eine allfällige Jubiläumsbelohnung werden vom durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß der letzten 60 Monate berechnet und verringern sich daher.
- geringere Pensionsbeiträge durch die Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes verringern die Pensionshöhe

### **Antragstellung**

Der Antrag ist spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn der Rahmenzeit mittels [Antrag Alterssabbatical](#) im Dienstweg einzubringen. Dem Antrag ist der Auszug der Pensionsversicherungsanstalt mit dem errechneten Pensionsstichtag beizulegen.

Eine Kombination mit der Jubiläumsfreistellung ist nicht möglich.

## **4. Rechtsgrundlagen**

- §§ 26 und 132 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG)
- §§ 46 und 49d NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG)
- §§ 19a und 172 Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)
- §§ 21 und 49 NÖ Spitalsärztegesetz 1992 (NÖ SÄG 1992)